

(Gesamtbetriebliche QualitätsSicherung für landwirtschaftliche Betriebe in Sachsen)

Aktuelles zum Vertrieb GQS_{SN} Hof-Check

Über 70 Prozent der Landwirtschaftsunternehmen, die GQS_{SN} Hof-Check nutzen, haben auf die CD-ROM-Variante umgestellt. Vielleicht ist das auch für Sie eine Option? Bei der CD-ROM entfällt das Aussortieren von Checklisten und die Ergebnisse des Vorjahres werden angezeigt. Bei Interesse melden Sie sich bitte.

Umbestellung der Papier-Ergänzungslieferung auf eGQS_{SN} als

CD oder Download

(Fax: 0351 451 2610 009)

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de)

Name:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Bitte beachten: Diese Umbestellung ist **nur** auszufüllen von GQS_{SN}-Hof-Check-Benutzern der Ergänzungslieferung (Druckvariante). Alle Abonnenten der CD-ROM/Download-Version erhalten diese weiterhin.

Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

Die Verordnung gilt ab 1. Januar 2018 für

1. Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb **oder** mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von **jeweils** mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar
2. viehhaltende Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb

im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

4. Betriebe, die die Schwellenwerte nach Nummer 1 unterschreiten und weniger als 750 kg N als Wirtschaftsdünger aufnehmen oder in denen weniger als 750 kg N aus eigener Tierhaltung anfallen, sind befreit.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt die Verordnung auch für

1. Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb,
2. Betriebe, die die in Nummer 1 genannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.
4. Betriebe, die die Schwellenwerte nach Nummer 1 unterschreiten und weniger als 750 kg N als Wirtschaftsdünger aufnehmen, sind befreit.

Bewertung von Nährstoffzufuhren und – abgaben

- über die zugeführten und abgegebenen Nährstoffe sind betriebliche Stoffstrombilanzen für Stickstoff oder Phosphat zu ermitteln und für Stickstoff auch zu bewerten.
- bewertet wird der dreijährige Durchschnitt der Stoffstrombilanz für Stickstoff im Betrieb. Dabei wird weitgehend sichergestellt, dass die Betriebe bei der Stoffstrombilanzierung und beim Nährstoffvergleich nach der Düngeverordnung einheitlich beurteilt werden.
- über die jeweilige Ermittlung und Bewertung sind Aufzeichnungen zu führen.

Bearbeiter: Tobias Pohl
Referat: Betriebs-, Umweltökonomie, Markt
E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de
Telefon: 0351 2612-2406
Redaktionsschluss: 23.05.18
Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg

Es gibt zwei Bewertungsverfahren, aus denen betroffene landwirtschaftliche Betriebe ein Verfahren wählen können:

- Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz (Bruttobilanz) mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar **oder**
- Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf der Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 der Verordnung (betriebsindividueller Wert).

Aufzeichnungen müssen vorliegen zu (*unter Vorbehalt einer bundesweiten Abstimmung*)

- Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr
- Verfahren zur Ermittlung der Nährstoffmengen zur jeweiligen Zufuhr aufgrund von vorgeschriebener Kennzeichnung, wissenschaftlich anerkannter Messmethoden oder Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle
- Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Abgabe
- Ausgangsdaten und Ergebnisse der betrieblichen Stoffstrombilanzen spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres
- Bilanzwertermittlung spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres

Weitere Informationen zur Stoffstrombilanzverordnung finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/45948.htm>

und zu den rechtlichen Regelungen im Bereich der Düngung unter dem Link:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1785.htm>

Die aktuelle Checkliste Cross Compliance 2018 steht unter dem folgenden Link zu Ihrer Verfügung:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10780>

Bearbeiter:	Tobias Pohl
Referat:	Betriebs-, Umweltökonomie, Markt
E-Mail:	tobias.pohl@smul.sachsen.de
Telefon:	0351 2612-2406
Redaktionsschluss:	23.05.18
Internet:	www.smul.sachsen.de/lfulg